



**LANDKREIS TUTTLINGEN**

**SATZUNG**

**über die Erstattung der notwendigen**

**Schülerbeförderungskosten**

## LANDKREIS TUTTLINGEN

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

vom 27. Juli 2017, in der Fassung der  
Änderungssatzung vom 5. Mai 2022

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und
- § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG)
- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 27. Oktober 2022 folgende

#### **Satzung**

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

#### A. Erstattungsvoraussetzungen

##### **§ 1**

#### **Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
  - den Schulträgern
  - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird
  - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG in der derzeitigen Fassung genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Fachschulen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) erhalten.

- (3) Beförderungskosten für den Besuch von Realschulen, Gymnasien, Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen werden nicht erstattet, wenn der Besuch der gleichen Schulart innerhalb des Landkreises mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder bestehenden Schülerlinien möglich und zumutbar ist. Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung bei Einrichtung eines Beförderungsangebots, welches über die in der Satzung festgelegten Bedingungen hinausgeht.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
  - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese verkehrsmäßig nicht günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
  - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
  - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (5) Für Schüler von Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn diese Regelung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde, können diesen Schülern die Beförderungskosten auch für die gesamte Schulzeit erstattet werden.
- (6) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

Gleiches gilt für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot und für die Orientierung in Berufsfeldern (z. B. OiB, BORS, BIZ, BOGY).
- (7) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines Beförderungsangebotes.
- (9) Beförderungskosten für Austausch- und Gastschüler werden nicht übernommen.

## § 2

### Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet. Dies gilt auch für temporäre Lernangebote.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika, Projekten, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung sowie Studien- oder Theaterfahrten.

## § 3

### Mindestentfernung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen Wohnung und Einrichtung erstattet:
  - a) für Kinder in Schulkindergärten, für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie für Schüler, die ein inklusives Bildungsangebot in Anspruch nehmen:  
ab einer Mindestentfernung von 0 km
  - b) für Schüler der Grundschulförderklassen, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs und Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres:  
ab einer Mindestentfernung von 3 km.
  - c) für Schüler der Berufsschulen (Teilzeitschüler mit eigenem Einkommen):  
ab einer Mindestentfernung von 40 km

- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b) und c) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 b) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft der Landkreis. Die Entscheidungsgrundlagen werden in regelmäßigen Abständen vom Landkreis überprüft.

#### **§ 4**

##### **Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 5**

##### **Begleitpersonen**

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet, bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes.
- (3) Jede Begleitperson hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Brutto-Vergütung darf den im Tarifreuegesetz genannten Mindestlohn nicht unterschreiten.

- (4) Das Beförderungsunternehmen hat sich von der Begleitperson ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs.1 BZRG vorlegen zu lassen und hat die Einsichtnahme zu dokumentieren. Es dürfen für die Schülerbeförderung keine Begleitpersonen eingesetzt werden, deren erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen enthält. Auf Verlangen hat das Beförderungsunternehmen die Dokumentation dem Landratsamt vorzulegen.

## B. Eigenanteil

### **§ 6**

#### **Eigenanteilspflicht**

- (1) Für alle Schüler von weiterführenden Schulen ab Klasse 5 entspricht der Eigenanteil zu den notwendigen Beförderungskosten den Kosten für die AboCard Ausbildung (Jugendticket BW) von aktuell 365,00 EUR je Jahr.
- (2) Im freigestellten Schülerverkehr beträgt der Eigenanteil je Beförderungsmonat 1/12 der Kosten der AboCard Ausbildung (Jugendticket BW) von aktuell 365,00 EUR je Jahr.
- (3) Für Kinder der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen, Grundschulen sowie alle Schüler der SBBZ Klasse 1-4 und Schüler, die ein inklusives Bildungsangebot in Klasse 1-4 in Anspruch nehmen, beträgt der Eigenanteil 0,00 EUR, sofern sie nach § 3 berechtigt sind.
- (4) Für Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen und der Gemeinschaftsschulen von Klasse 5 bis 9, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Klasse 5 bzw. ab der Hauptstufe, wird der Eigenanteil stufenweise angepasst:  
  
ab 01.01.2023: 252,00 EUR /Jahr  
ab 01.01.2024: 312,00 EUR /Jahr  
ab 01.01.2025: 365,00 EUR /Jahr
- (5) Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Die Befreiung erfolgt auf Antrag der Eltern und gilt ab dem Monat der Antragstellung.
- (6) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu zahlen.

## § 7

### **Erlass der Eigenanteile**

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung des Eigenanteils aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Landkreis auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht, soweit die Eltern oder der Schüler Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 4 des zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Abs. 4 des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder nach § 6 b Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben.
- (3) Der Erlass wird nur für das jeweilige Schuljahr gewährt und ist bis spätestens 31. Oktober, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger zu beantragen. Erlassanträge sind mit einer Stellungnahme des Schulträgers dem Landkreis vorzulegen.

### C. Umfang der Kostenerstattung

## § 8

### **Rangfolge der Verkehrsmittel**

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Der Landkreis kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

## § 9

### **Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle**

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden zusätzliche Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 3 km beträgt.

Auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist grundsätzlich eine Wegstrecke von bis zu 3 km zwischen Wohnung und Haltestelle zumutbar.

Dies gilt nicht für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, für Schüler, die ein inklusives Bildungsangebot in Anspruch nehmen und für Kinder, die den Schulkindergarten besuchen.

- (2) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 10**

### **Zumutbare Wartezeit**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist dann zumutbar, wenn die Ankunft oder die Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufsschülern ist eine längere Wartezeit zumutbar.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten müssen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein gestaffeltes Unterrichtsende anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

## **§ 11**

### **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

## **§ 12**

### **Einsatz von Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr**

Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge zumutbar und möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Landkreis den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht.



## § 13

### **Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Abs. 3 erstattet, wenn der Landkreis die Benutzung genehmigt hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten behinderte Schüler der Klassen 1-4 oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre, auf Basis der AboCard Ausbildung (Jugendticket BW).
- (3) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird bei Kraftfahrzeugen ein angemessener km-Satz erstattet; z. B. der im Reisekostenrecht für ein zum Dienstreiseverkehr zugelassenes privates Kraftfahrzeug festgelegte Betrag.

## § 14

### **Höchstbeträge im freigestellten Schülerverkehr**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Kind und Schuljahr erstattet:
  - 4.000 EUR für Kinder in Schulkindergärten
  - 1.200 EUR für Kinder in Grundschulförderklassen und für die übrigen Schüler.

Ungeachtet der Höchstbeträge ist ein Eigenanteil nach § 6 zu entrichten.

- (2) Von den Höchstbeträgen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis.
- (3) Für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und für Schüler, welche ein inklusives Bildungsangebot in Anspruch nehmen, gelten keine Höchstbeträge.
- (4) Übersteigen bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten 2.600 EUR im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H, von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

#### D. Verfahrensvorschriften

### **§ 15**

#### **Vorschriften für Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Wohngemeinden**

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

### **§ 16**

#### **Beförderung im ÖPNV und Verfahren zur Kostenerstattung**

- (1) Es wird nur das kostengünstigste Tarifprodukt für ein Schuljahr erstattet. Für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln steht Schülern die AboCard Ausbildung (Jugendticket BW) zur Verfügung. Hierfür ist ein Abo-Vertrag mit dem Verbund abzuschließen. Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten findet ausschließlich auf Basis dieses Tickets statt. Für die Abo-Card Ausbildung (Jugendticket BW) gelten die Regelungen für AboCards (siehe Tarifbestimmungen des Verbunds).
- (2) Schüler, die die Erstattungsvoraussetzungen nach dieser Satzung erfüllen und mit dem Verbund einen Abo-Vertrag abgeschlossen haben, können bei Berechtigung geringere Eigenanteile nach § 6 Abs. 3 bzw. 4 dieser Satzung über die Schule beantragen. Geringere Eigenanteile gelten ab dem Monat der Antragstellung.
- (3) Die Eigenanteile werden vom Verbund eingezogen. Ein Ausgleich insbesondere der geringeren Eigenanteile (§ 6 Absatz 3 bzw. 4) erfolgt durch den Landkreis an den Verbund.

## § 17

### **Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen**

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Soweit angemietete Schülerfahrzeuge eingesetzt werden, hat die Vergabe der Verkehrsleistungen nach den Grundsätzen der Unterschwellenverordnung (UVgO) zu erfolgen. Die Verkehre im freigestellten Schülerverkehr müssen vom Schulträger spätestens alle 3 Jahre über ein Vergabeverfahren neu vergeben werden. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landkreis unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

Versäumt der Schulträger durch außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Einhaltung der Einreichungsfrist, so kann ihm auf Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Dieser Antrag muss spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

## § 18

### **Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Die Schüler bzw. deren Eltern sollen möglichst innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges beantragen. Je später der Antrag gestellt wird, desto höher ist das Kostenrisiko von Schüler/Eltern im Falle der Ablehnung des Antrags. Im Übrigen gilt Absatz 2.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landkreis zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landkreis gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.
- (3) Der Schulträger ersetzt die nachgewiesenen Beförderungskosten gemäß dieser Satzung. Diese werden vom Schulträger nur dann erstattet, wenn die Erstattung bei ihm bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

## **§ 19**

### **Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis im freigestellten Schülerverkehr**

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August des laufenden Schuljahres die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten. Eigenanteile, die bis zu diesen Abrechnungsterminen vom Schulträger gemäß § 6 dieser Satzung erhoben wurden, sind gegenüber dem Landkreis nachzuweisen und an diesen abzuführen.
  
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten nach Absatz 1 werden dem Schulträger nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 01. Dezember des Jahres beim Landkreis beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

Versäumt der Schulträger durch außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Erstattung bis zum Abrechnungstichtag zu beantragen, so kann ihm auf Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

Dieser Antrag muss spätestens am Abrechnungstichtag (01. Dezember) bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

## **§ 20**

### **Ergänzende Richtlinien**

Der Landkreis kann zur vorliegenden Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

## **§ 21**

### **Prüfungsrecht des Landkreises**

Der Landkreis ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern und zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 25 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt. Der Landkreis hat einen Rückerstattungsanspruch.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 01.08.2022 außer Kraft.